



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

- Seite 76            Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages
- Seite 79            Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 - 31.12.2023
- Seite 80            Satzung vom 12.07.2018 über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 20.12.2016

**Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein**

- Seite 82            Aufgebot von Sparkassenbüchern
- Seite 82            Bekanntmachung der 5. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages**

1. Ratsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 gemäß § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung des Prüfungsergebnisses und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2016 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.
- Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2016 in Höhe von 3.327.759,92 EUR wird durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2016

<b>Gesamtergebnisrechnung</b>	<b>Erträge</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>Saldo</b>
	EUR	EUR	EUR
Ordentliches Ergebnis	58.226.805,25	-60.994.572,44	-2.767.767,19
Finanzergebnis	450.680,09	-1.010.672,82	-559.992,73
Lfd. Verwaltungstätigkeit			-3.327.759,92
Außerordentliches Ergebnis			0
Jahresergebnis			-3.327.759,92

<b>Gesamtfinanzrechnung</b>	<b>Einzahlungen</b>	<b>Auszahlungen</b>	<b>Saldo</b>
	EUR	EUR	EUR
Lfd. Verwaltungstätigkeit	55.154.740,64	-53.800.489,77	1.354.250,87
Investitionstätigkeit	2.461.282,63	-9.352.553,67	-6.891.271,04
Saldo Finanzierungstätigkeit			5.261.546,16
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln			-275.474,01
Liquide Mittel			2.977.934,47

<b>Bilanz - Aktiva</b>	<b>Stand am 31.12.2016 TEUR</b>	<b>%</b>	<b>Bilanz - Passiva</b>	<b>Stand am 31.12.2016 TEUR</b>	<b>%</b>
Immat. Vermögensgegenstände	26	0,0	Eigenkapital	59.649	26,8
Sachanlagen	211.818	95,2	Sonderposten	77.891	35,0
Finanzanlagen	5.550	2,5	Rückstellungen	29.491	13,2
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>217.394</b>	<b>97,7</b>	Verbindlichkeiten	50.943	22,9
Vorräte	574	0,3	Passive Rechnungsabgrenzung	4.680	2,1
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.176	0,5			
Liquide Mittel	2.978	1,3			
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>4.728</b>	<b>2,1</b>			
Aktive Rechnungsabgrenzung	532	0,2			
<b>Summe Aktiva</b>	<b>222.654</b>	<b>100,0</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>222.654</b>	<b>100,0</b>

3. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.03.2018:

Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 als seinen Prüfbericht. Er stellt fest, dass die durchgeführte Prüfung zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat und der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Neukirchen-Vluyn unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt. Die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden eingehalten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt für den Jahresabschluss 2016 der Stadt Neukirchen-Vluyn den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung (GO NRW).

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses für das Jahr 2016

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 21.03.2018 festgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2016 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016 ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 06.04.2018 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 18.06.2018 zur Kenntnis genommen worden.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2016 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 **im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 245**, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

montags - freitags	08.00 - 12.00 Uhr
dienstags	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 18.00 Uhr

Der Jahresabschluss für das Jahr 2016 ist zudem unter der Adresse

**[www.neukirchen-vluyn.de](http://www.neukirchen-vluyn.de)** (Stadt und Rathaus/Daten und Fakten/Finanzen)

im Internet veröffentlicht.

**Neukirchen-Vluyn, den 10.07.2018**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 - 31.12.2023**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.07.2018 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 liegt in der Zeit

**vom 16.07.2018 bis 20.07.2018**

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Ordnungsamt der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 127 zu jedermanns Einsicht auf.

Nach § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach §§ 31, 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 oder 34 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder sollen. Der Einspruch kann im Rathaus – Ordnungsamt -, Zimmer 127 erhoben werden.

**Neukirchen-Vluyn, den 12.07.2018**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Satzung vom 12.07.2018 über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 20.12.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712, in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW. S. 102), in der zur Zeit gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85), sowie vom 15.01.2015 (ABl. NRW. S. 68) und vom 09.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 38), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 20.12.2016 in seiner Sitzung am 11.07.2018 beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 1 der Satzung wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Sofern neben der Offenen Ganztagschule alternative Angebote an einer Grundschule bestehen (z.B. Vor- und Übermittagsbetreuung, Betreuung an Ferientagen), sind Verträge zwischen dem Betreuungsträger und den Erziehungsberechtigten abzuschließen. Für die Teilnahme wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Stadt Neukirchen-Vluyn überträgt die Erhebung und Einziehung dieses Kostenbeitrages gem. § 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ auf die Betreuungsträger. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.07.2018 beschlossene Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 20.12.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

---

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 12.07.2018**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

### **Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3101668659** und **Nr. 3102101411** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

**Moers, den 05.07.2018**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

### **Bekanntmachung der 5. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

Die 5. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2014 bis 2020 findet am Donnerstag, dem 30. August 2018 um 16.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
    - a) Prüfung der Einladung
    - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
    - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
    - d) Feststellung der Tagesordnung
    - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
    - f) Anerkennung der Niederschrift über die 4. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 10. Juli 2017
  2. Wahl der Stellvertreterin / des Stellvertreters der Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung
  3. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten, der gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW als Beauftragter an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt
  4. Wahl von (stellvertretenden) Mitgliedern des Verwaltungsrates
    - 4.1 Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates gem. § 8 Abs. 1 SpkG NW (Dienstkraft)
    - 4.2 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates gem. § 8 Abs. 1 SpkG NW (Dienstkraft)
-



- 4.3 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates gem. § 8 Abs. 1 SpkG NW (Kreis Wesel)
- 4.4 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates gem. § 8 Abs. 1 SpkG NW (Stadt Neukirchen-Vluyn)
- 5. Genehmigung der Wiederbestellung von drei Vorstandsmitgliedern durch den Verwaltungsrat gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe e SpkG NW
  - a) Herrn Sparkassendirektor Giovanni Malaponti
  - b) Herrn Sparkassendirektor Frank-Rainer Laake
  - c) Herrn Sparkassendirektor Bernd Zibell
- 6. Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Jahr 2017, des Berichtes zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit für das Geschäftsjahr 2016 und des nichtfinanziellen Berichtes der Sparkasse am Niederrhein für das Jahr 2017 und Entlastung der Sparkassenorgane
- 7. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse am Niederrhein gem. § 25 SpkG NW
- 8. Bericht des Vorstandes
- 9. Verschiedenes

**Moers, den 04.07.2018**

**SPARKASSENZWECKVERBAND**  
**für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**  
**gez. Angelika Sand**  
**(Vorsitzende)**

\*\*\*\*\*